

873 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 8. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1973,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 57 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Antrag schriftliche Gutachten über den Stand der Technik (Recherchen) bezüglich eines konkreten technischen Problems, soweit sich dessen Lösungen einem einheitlichen Lösungsprinzip unterordnen lassen, zu erstatten.“

2. Der Abs. 8 des § 59 hat zu lauten:

„(8) Ein nichtständiges Mitglied ist nur dann zur Mitwirkung heranzuziehen, wenn im Einzelfall kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht oder wenn die Heranziehung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles, die Raschheit der Erledigung oder die Belastung der in Betracht kommenden ständigen Mitglieder geboten erscheint.“

3. Der Abs. 5 des § 80 hat zu lauten:

„(5) Öffentlich-rechtlichen Institutionen kann über Ansuchen je ein Exemplar aller ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens ausgegebenen Patentschriften kostenlos überlassen werden, wenn diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

4. Der bisherige Abs. 5 des § 80 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

5. Der Abs. 2 des § 81 hat zu lauten:

„(2) In Geschäftsstücke, die Recherchen (§ 57 Abs. 3) betreffen, ist die Einsichtnahme nur mit Zustimmung des Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers zu gestatten.“

6. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 81 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

7. Nach dem § 111 ist unter der Abschnittsbezeichnung „B. Recherchen“ als § 111 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Erfordernisse und Behandlung der Anträge

§ 111 a. (1) Ein Antrag auf Durchführung einer Recherche darf nur ein einziges konkretes technisches Problem (§ 57 Abs. 3) zum Gegenstand haben. Im Antrag kann auch begehrt werden, daß die Recherche auf einen zurückliegenden Zeitpunkt abgestellt wird.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Jeder Ausfertigung sind eine genaue und deutliche Beschreibung, eine gedrängte Zusammenfassung des konkreten technischen Problems und erforderlichenfalls Zeichnungen beizuschließen. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können auch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein, doch ist das Patentamt berechtigt, eine deutsche Übersetzung zu verlangen.

(3) Zur Erledigung des Antrages ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (§ 61) berufen. Eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beilagen (Abs. 2) ist der Erledigung anzuschließen.

(4) Ist der Antrag, die Beschreibung, die Zusammenfassung oder die Zeichnung mangelhaft, so ist der Antragsteller aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den Mangel zu beheben. Wird der Mangel nicht behoben, so ist der Antrag mit Beschluß zurückzuweisen. Der Beschluß kann mit Beschwerde angefochten werden. Für die Beschwerde sind die Bestimmungen der §§ 70 bis 73 sinngemäß anzuwenden.“

8. Die bisherige Abschnittsbezeichnung „B. Anfechtung von Patenten“ hat zu lauten: „C. Anfechtung von Patenten“.

9. Im § 168 Abs. 1 ist in Z. 5 lit. d der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 6 anzufügen:

„6. der Antrag auf Durchführung einer
Recherche (§ 111 a Abs. 1) 4000 S.“

10. Dem Abs. 5 des § 168 ist folgender Satz
anzufügen:

„Von der im Abs. 1 Z. 6 festgesetzten Gebühr
ist ein Betrag von 3800 S zurückzuerstatten,
wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor dem
Tag der Zustellung des Recherchenergebnisses zu-
rückgezogen wird.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974
in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für Handel, Gewerbe und Indu-
strie betraut.

Erläuterungen

Das Patentgesetz überträgt dem Patentamt die Erteilung von Patenten nach einem gesetzlich genau geregelten Prüfungsverfahren. Die Prüfung hat festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine patentierbare Erfindung — vor allem Neuheit, Erfindungshöhe, gewerbliche Anwendbarkeit — vorliegen. Daneben ist aber wiederholt von Kreisen der Wirtschaft der Wunsch geäußert worden, auch unabhängig von einer Patentanmeldung zum Zwecke der Forschung, der Entwicklung, der Vorbereitung einer Patentanmeldung oder aus sonstigen Gründen Auskünfte über den Stand der Technik eines bestimmten Gebietes, über die Patentfähigkeit eines Gegenstandes oder Verfahrens und dgl. erhalten zu können.

Der vorliegende Entwurf will diesen Wünschen Rechnung tragen und damit den beim Patentamt vorhandenen „Prüfstoff“, das sind die in jahrzehntelanger Arbeit gesammelten und nach Sachgebieten geordneten druckschriftlichen Veröffentlichungen (vor allem etwa 9 Millionen Patentschriften des In- und Auslandes), für die Wirtschaft noch effizienter machen, als dies bisher durch die Heranziehung dieses Prüfstoffes für die Prüfung der Patentanmeldungen der Fall gewesen ist.

Zwar stand natürlich auch schon bisher jedem Interessenten die Möglichkeit offen, mittels der in der Bücherei des Patentamtes vorhandenen Behelfe Recherchen anzustellen.

Der international anerkannte Ruf, den sich das Österreichische Patentamt durch die Qualität seiner Vorprüfung erworben hat, bietet aber die Gewähr, daß bei einer Recherche die Antragsteller das sie interessierende Material rasch und möglichst vollständig mitgeteilt bekommen und daß somit ein derartiges Verfahren infolge der Vertrautheit der Prüfer mit dem Material ökonomischer sein wird als die Nachforschung durch einen qualifizierten Betriebsangehörigen. Durch diese neu eröffneten Möglichkeiten wird es den

Unternehmungen möglich sein, die Neueinrichtung oder die Umstellung eines Unternehmenszweiges unter Rücksichtnahme auf die letzten technischen Entwicklungen durchzuführen, sodaß Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Durch eine Recherche ist weiters das Auffinden von Patenten möglich, die einer bereits bestehenden gewerblichen Tätigkeit entgegenstehen. Der Abschluß von Lizenz-, Beratungs- und Zusammenarbeitsverträgen wird ebenfalls wesentlich von der Auskunft über den Stand der Technik abhängen. Bei Verletzungsstreitigkeiten, in denen es sehr oft um den Rechtsbestand des Patentes geht, ist das in einer Recherche ermittelte Material von unschätzbarem Wert. Schließlich hängt der Aufbau einer geplanten Patentanmeldung ebenfalls wesentlich von dem bekanntgegebenen Stand der Technik ab. Eine darauf abgestellte sachgerechte Abfassung einer Patentanmeldung würde auch die Arbeit der Vorprüfung im Patentamt erleichtern.

In welchem Umfang von dieser neu zu schaffenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, ist außerordentlich schwer abzuschätzen. Auch von den Interessentenkreisen konnten diesbezüglich keine konkreten Angaben erhalten werden, sodaß man hiebei auf bloße Mutmaßungen und Schätzungen angewiesen ist. Wenn man diese Tätigkeit mit zehn Prozent des bisherigen Arbeitsumfanges des Patentamtes annimmt, so würde dies allerdings eine Vermehrung um etwa 25 weitere Dienstposten mit einem jährlichen Mehrerfordernis aus Personal- und Sachaufwand von etwa 3.000.000 S bedingen. Da die Prüfer, aber auch das übrige Personal des Patentamtes bereits jetzt mit dem Arbeitsanfall mehr als voll ausgelastet sind und schon derzeit immer größere Verzögerungen bei der Abwicklung des Anmeldeverfahrens zu verzeichnen sind, kann diese zusätzliche Tätigkeit jedenfalls nicht dauernd neben der Bearbeitung der Patentanmeldungen von dem derzeit vorhandenen Personal bewältigt werden;

außerdem wäre eine Auskunftserteilung über den Stand der Technik überhaupt nur dann sinnvoll, wenn sie rasch erfolgt.

Es wird daher je nach der Inanspruchnahme der neu geschaffenen Möglichkeit eine entsprechende Vergrößerung des Personalstandes — einschließlich einer Vorsorge für die räumliche Unterbringung — unerlässlich sein, sofern der bisherige gesetzliche Aufgabenbereich des Österreichischen Patentamtes gleich bleibt. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die für die Recherchen zu entrichtende Gebühr derart bemessen ist, daß dadurch eine Abdeckung des gesamten Aufwandes erwartet werden kann. Insgesamt werden dem Staat also keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Durch in neuester Zeit eingetretene internationale Entwicklungen auf dem Gebiet des Patentwesens ist allerdings nicht auszuschließen, daß es zu einer Reduktion des bisherigen Arbeitsanfalles des Österreichischen Patentamtes kommen kann. In diesem Falle wäre eine Personalvermehrung nicht unbedingt erforderlich; es könnte im Gegenteil durch die Einführung der Recherchen eine Möglichkeit gefunden werden, den vorhandenen unersetzlichen Fundus in personeller und sachlicher Beziehung für die österreichische Wirtschaft in anderer Art und Weise zusätzlich nutzbringend einzusetzen.

In sachlicher Beziehung ist zu sagen, daß die Qualifikation des Personals des Österreichischen Patentamtes für eine einwandfreie Recherchentätigkeit Gewähr bietet. Daher ist auch nicht daran zu denken, etwa den vorhandenen Stab von Prüfern weiterhin ausschließlich mit der Vorprüfung und zusätzliche Bedienstete mit der Recherche zu befassen. Vielmehr müßte die Recherchentätigkeit gleichmäßig auf die fachlich zuständigen Prüfer aufgeteilt und in der Heranschulung zusätzlicher Kräfte ein Ausgleich für die Mehrarbeit gesucht werden.

Um die durch die neuen Aufgaben zu erwartenden Mehrbelastungen soweit wie möglich abzufangen, sieht der Entwurf noch eine flankierende Maßnahme vor. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung darf verwiesen werden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Wenn nicht der Antragsteller ausdrücklich verlangt, daß die Auskunft auf einen bestimmten zurückliegenden Zeitpunkt abgestellt wird (§ 111 a Abs. 1 PatG i. d. F. des vorliegenden Entwurfes), wird Gegenstand der Recherche der letzte Stand der Technik sein. Darunter ist naturgemäß jener Stand der Technik zu verstehen, wie er sich aus den dem Patentamt zu Verfügung stehenden Unterlagen ergibt. Da z. B. Patent-

schriften aus Übersee erst einige Zeit nach ihrem Erscheinen beim Patentamt einlangen und dann erst in den Prüfstoff eingeordnet werden müssen, können sie erst von diesem Zeitpunkt an — ebenso wie bei der Vorprüfung — berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung dieses Standes der Technik werden nicht nur die österreichischen, sondern auch die wichtigsten ausländischen Patentschriften und sonstigen druckschriftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden. Das Patentamt wird sich daher auf die gesamte Dokumentation stützen, die es auch im Rahmen der Vorprüfung für die Beurteilung der Neuheit, der Patentfähigkeit, der Erfindungshöhe usw. in Betracht zieht.

Die Unverbindlichkeit der Recherchierung ergibt sich aus der Natur der Sache. Es gibt keine Stelle auf der Welt, die eine Gewähr für die absolute Vollständigkeit eines Recherchenergebnisses übernehmen könnte. Das folgt, abgesehen davon, daß die Forderung nach Berücksichtigung „aller“ Veröffentlichungen immer eine nicht realisierbare Utopie bleiben wird, schon daraus, daß ja die Beurteilung, ob ein bestimmtes Dokument zum Stand der Technik eines bestimmten Gebietes zu zählen ist oder nicht, immer Gegenstand eines subjektiven Werturteiles ist. Auch die Prüfung der Patentanmeldungen auf Neuheit erfolgt daher nicht mit der Garantie der Vollständigkeit, sonst wäre ein beträchtlicher Teil des Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahrens überflüssig. Dennoch hat die Praxis der Prüfung ihre Zuverlässigkeit und Sorgfalt erwiesen. Dasselbe wird auch für die Recherchenergebnisse erwartet werden dürfen.

Sowohl der Anlaß als auch das Ziel der Recherche können mannigfaltig sein. Die Anträge können gestellt werden, weil der Antragsteller für eine beabsichtigte Patentanmeldung Informationen für die Formulierung oder die Abgrenzung zu erhalten wünscht, weil er das Material zur Bekämpfung eines im In- oder Ausland bestehenden Schutzrechtes benötigt oder weil er den Stand der Entwicklung auf einem Gebiet schlechthin wissen möchte. Daß die Auskunft auch für einen zurückliegenden Zeitpunkt angefordert werden kann, bewirkt, daß mittels eines Recherchantrages auch die Rechtsbeständigkeit eines in- oder ausländischen Patentbesitzes recherchiert werden kann. Natürlich wird durch das Recherchenergebnis der Entscheidung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes nicht vorgegriffen; vielmehr soll es dem Antragsteller nur zur Beurteilung der Aussichten eines eventuell einzuleitenden Verfahrens dienen. Diese Umstände sind aber für die Recherche selbst ohne Auswirkung; das Ergebnis wird also in allen Fällen das gleiche sein, nur die Art der Auswertung durch den Antragsteller wird je nach dem Zweck variieren.

Gegenstand der Recherche kann aber immer nur der Stand der Technik zu einem bestimmten technischen Problem sein. Aber auch dieses kann nicht abstrakt Gegenstand der Nachforschung sein, sondern es kann sich immer nur um die Bekanntgabe jener dem Stand der Technik angehörenden Lösungen dieses Problems handeln, die einem einheitlichen Lösungsprinzip zuzuordnen sind, wobei man den Begriff der Zuordnung nicht allzu eng aufzufassen haben wird. Der Antragsteller kann im Antrag dieses Problem an einem Gegenstand, einem Verfahren, einem Stoff, einer Schaltung, einer Anwendung u. dgl., worin es seine konkrete Verkörperung findet, darstellen. Er kann aber auch ohne Lösungsvorschlag ein entsprechend konkretisiertes technisches Problem zum Gegenstand der Recherche machen. Die Formulierung des § 57 Abs. 3 und des § 111 a Abs. 1 versucht einerseits dem Antragsteller für die Ausrichtung auf die Zielsetzung des Antrages bei der Formulierung die erforderliche Elastizität zu sichern, andererseits aber einer allzu unabgegrenzten Formulierung einen Riegel vorzuschieben, weil ja bei jedem nicht entsprechend konkretisierten Antrag die Fülle des mitzuteilenden Materials eine Anfrage sinnlos werden ließe. Dazu dient vor allem auch die Maßgabe, daß dem Antrag eine gedrängte Zusammenfassung des zu Recherchierenden beigegeben sein muß.

Ebenso wie bei einer Anmeldung (§ 99 Abs. 1 PatG) und bei einem nach § 57 Abs. 2 PatG zu erstattenden Gutachten hat die Frage der finanziellen Ertragsfähigkeit bei der Recherche außer Betracht zu bleiben, weil diese vielfach von Voraussetzungen abhängt, welche sich einer exakten Beurteilung entziehen.

Zu Art. I Z. 2:

Eine flankierende Maßnahme zur teilweisen Beseitigung des personellen Engpasses des Patentamtes stellt die Ergänzung jener Bestimmung dar, wonach nichtständige Mitglieder nur dann heranzuziehen sind, wenn im Einzelfall kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht, oder wenn die Heranziehung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Dieser seinerzeit aus Gründen der Sparsamkeit verankerte Grundsatz hat sich als Hindernis für die Anwendung der Bestimmung erwiesen und dazu geführt, daß seit Einführung dieser Bestimmung (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11) kein nichtständiges Mitglied herangezogen wurde. Da nämlich ein unanfechtbarer Beweis, daß die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtständiger Mitglieder gegeben sind, nach der derzeitigen Regelung praktisch sehr schwer zu erbringen ist, stünde jede Entscheidung, bei der ein nichtständiges Mitglied mitgewirkt hat, unter der Drohung einer Anfechtung beim

Verfassungsgerichtshof (Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter). Daher wurden nunmehr die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtständiger Mitglieder durch die zusätzlichen Kriterien „Raschheit der Erledigung“ und „Belastung der in Betracht kommenden ständigen Mitglieder“ so gefaßt, daß die aufgezeigten Bedenken wegfallen.

Zu Art. I Z. 3:

Den meisten Kammern der gewerblichen Wirtschaft wurde durch viele Jahre je ein Exemplar jeder österreichischen Patentschrift kostenlos zur Verfügung gestellt; diese Kammern haben die Patentschriften geordnet und in geeigneter Form dem Publikum zur Einsicht bereitgehalten. Auch vom Standpunkt des Patentamtes wurde diese Leistung der Kammern begrüßt, weil insbesondere in jenen Landeshauptstädten, wo für die Öffentlichkeit sonst keine Möglichkeit einer Einschau in die Patentschriften gegeben war, dem auskunftsuchenden Publikum die etwa durch örtliche Entfernungen umständliche Nachschau in der Bücherei des Patentamtes erspart blieb. Im Jahre 1961 hat der Rechnungshof diese kostenlose Abgabe von Patentschriften beanstandet, weil dafür keine gesetzliche Basis vorhanden sei. Dem Staat würde damit ein Einnahmeentgang von 400.000 S jährlich erwachsen. Dies ist jedoch nicht zutreffend, da durch Abgehen von der bisherigen Praxis dem Patentamt kaum mehr Einnahmen zugeflossen sind. Einerseits haben die Kammern der gewerblichen Wirtschaft zum größten Teil eine Bezahlung der Patentschriften abgelehnt und ihren Bezug eingestellt, weil die Bereitstellung der Patentschriften für die Öffentlichkeit ihnen nur Kosten, aber keinen Nutzen brächte. Andererseits sind so verbleibende Patentschriften anderweitig nicht verkäuflich.

Im Interesse der Öffentlichkeit sollte daher zur seinerzeitigen Praxis zurückgekehrt werden. Der Entwurf schafft hierfür die gesetzliche Basis und trägt damit der Beanstandung des Rechnungshofes Rechnung. Die Möglichkeit des kostenlosen Bezuges von Patentschriften steht nunmehr jeder öffentlich-rechtlichen Institution offen.

Dem Sinn der Regelung ist entsprechend, daß durch den jeweiligen Rechtsträger sämtliche Patentschriften zur Information auf dem gesamten Gebiete der Technik der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Recherchanträge haben ihre wesentliche Bedeutung wohl darin, daß sie vor allfälliger Hinterlegung von Patentanmeldungen gestellt werden. Zum Schutz des in derartigen Anträgen Geoffenbarten ist es erforderlich, im neuen Abs. 2 des § 81 ausdrücklich festzuhalten, daß die Einsichtnahme in die zu Recherchanträgen gehö-

renden Geschäftsstücke anderen Personen als dem Antragsteller nur mit Zustimmung des Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers gewährt werden darf.

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.

Zu Art. I Z. 7:

Der neue § 111 a enthält die erforderlichen Verfahrensbestimmungen und die Zuständigkeitsregelung für die Recherche. Auf die einleitenden Ausführungen darf hier verwiesen werden.

Die Beschreibung kann naturgemäß einen größeren Umfang aufweisen, sodaß es unklar sein kann, was recherchiert werden soll. Um alle Zweifel auszuschließen, ist auch eine gedrängte Zusammenfassung des zu recherchierenden konkreten technischen Problems vorgesehen.

Um die Ausnützung der Recherche vor allem auch dem nicht deutschsprachigen Ausland zu erleichtern, ist die Überreichung der Beilagen des Antrages auch in englischer und französischer Sprache grundsätzlich möglich. Doch kann nicht darauf verzichtet werden, daß im Bedarfsfall vom Osterreichischen Patentamt eine deutsche Übersetzung eines Teiles oder aller Beilagen angefordert werden kann. Eine Beglaubigung dieser Übersetzung ist im Gegensatz zu Prioritätsbelegen nicht erforderlich.

Wird der Antrag durch das zuständige fachtechnische Mitglied durch Einzelbeschluß zurückgewiesen, besteht die Möglichkeit, die Beschwerdeabteilung zur Überprüfung dieser Entscheidung anzurufen. Hier können die schon vorhandenen Verfahrensbestimmungen weithin sinngemäß Anwendung finden.

Als Zurückweisungsgründe kommen Formmängel wie nur einfache Ausfertigung des Antrages oder seiner Beilagen, Nichtvorlage der Vollmacht eines einschreitenden Vertreters des Antragstellers, Nichtvorlage des Beleges über die Entrichtung der Antragsgebühr oder z. B. nicht ausreichende Konkretisierung des Antrages in Frage.

Zu Art. I Z. 9 und 10:

Die Neueinführung der Recherche geht von dem Grundsatz aus, daß durch sie dem Staat keine zusätzlichen Belastungen erwachsen dürfen. Wenn die Schätzungen über die Inanspruchnahme der neuen Einrichtung mit den entsprechenden Budgetposten des Patentamtes (dem schon bisher erforderlichen Personal- und Sachaufwand) in Vergleich gesetzt werden, ergibt sich für eine Recherche eine Gebühr von etwa 4000 S. Dieser an sich nicht unbeträchtliche Betrag ist jedoch noch wesentlich unter den analogen Gebührensätzen etwa des Internationalen Patent-Institutes gelegen. Von einer Staffelung der Gebühr nach Raschheit der Erledigung bzw. Aufwand an Arbeit, wie sie vielfach angeregt wurde, ist Abstand genommen worden. Da nach den Intentionen des Patentamtes jeder Recherchenantrag so rasch wie möglich erledigt werden soll, erscheint eine Abstimmung der Gebührenhöhe auf zeitliche Momente nicht zielführend. Eine Staffelung der Gebühr nach Zeitaufwand, Schwierigkeit u. dgl. hingegen würde vielfach zu unnötigen Auseinandersetzungen zwischen Referenten und Antragsteller führen und lediglich die angestrebte rasche Erledigung behindern. Um jedoch den vielfach geäußerten Wünschen auf Senkung der Recherchegebühr entgegenzukommen, wurde sie von 5000 S auf 4000 S herabgesetzt.

Der Entwurf stellt klar (Z. 9), daß für die Gebührenbemessung die Anzahl der in einem Antrag angeführten konkreten technischen Probleme im Sinne des § 57 Abs. 3 maßgebend ist. Ferner ist vorgesehen, daß dann, wenn eine Zurückweisung eines Antrages (aus formalen Gründen) erfolgt, wenn also der mit der Prüfung der Recherche verbundene materielle Aufwand nicht anfällt, dem Antragsteller der überwiegende Teil der eingezahlten Gebühr zurückzuerstatten ist. Die Einbehaltung eines geringen Teilbetrages auch im Falle der Zurückziehung des Recherchenantrages erscheint zur Abgeltung der dem Amt bis zur Zurückziehung erwachsenen Kosten gerechtfertigt.

Gegenüberstellung

der durch den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, geänderten Bestimmungen

Geltender Text

Entwurf

§ 59 Abs. 8:

„(8) Ein nichtständiges Mitglied ist nur dann zur Mitwirkung heranzuziehen, wenn im Einzelfall kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht oder wenn die Heranziehung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.“

„(8) Ein nichtständiges Mitglied ist nur dann zur Mitwirkung heranzuziehen, wenn im Einzelfall kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht oder wenn die Heranziehung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles, die Raschheit der Erledigung oder die Belastung der in Betracht kommenden ständigen Mitglieder geboten erscheint.“

(Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, die bloße Ein- oder Anfügungen sind, werden hier nicht angeführt.)

Kostenberechnung

für die Durchführung des im Entwurf vorgelegten Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Die Neueinführung der Recherche geht von dem Grundsatz aus, daß durch sie dem Bund keine zusätzlichen Belastungen erwachsen dürfen. Es ergibt sich daher als etwa kostendeckend eine Gebühr von 4000 S pro Recherche, wenn die Schätzungen über die Inanspruchnahme der neuen Einrichtung mit den entsprechenden Budgetposten des Patentamtes (dem schon bisher erforderlichen Personal- und Sachaufwand) in Vergleich gesetzt werden. Wenn man die zusätzliche Tätigkeit des Patentamtes mit zehn Prozent des bisherigen Arbeitsumfanges annimmt, so würde dies eine Vermehrung um etwa 25 weitere Dienstposten mit einem jährlichen Mehrerfordernis an Personal- und Sachaufwand von etwa 3.000.000 S bedingen. Da die Prüfer, aber auch das übrige Personal des Patentamtes bereits jetzt mit dem Arbeitsanfall mehr als voll ausgelastet sind, kann diese zusätzliche Tätigkeit jedenfalls nicht dauernd neben der Bearbeitung von Patentanmeldungen von dem derzeit vorhandenen Personal bewältigt werden; außerdem ist eine Auskunftserteilung über den Stand der Technik überhaupt nur sinnvoll, wenn sie rasch erfolgt. Es wird daher je nach Inanspruchnahme der neu geschaffenen Möglichkeit eine entsprechende Vergrößerung des Personalstandes — einschließlich einer Vorsorge für die räumliche Unterbringung — unerlässlich sein. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß durch die Recherchegebühren eine Abdeckung des ge-

samten Aufwandes erwartet werden kann. Insgesamt werden dem Bund also auf längere Sicht gesehen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Das Patentgesetz sieht bereits jetzt bei Mitwirkung von nichtständigen Mitgliedern des Patentamtes Funktionsgebühren nach Maßgabe der Verwendung vor. Die Anwendung dieser Bestimmung, die durch die Novelle bewirkt werden soll, wird pro Jahr schätzungsweise 30.000 S an Funktionsgebühren erfordern. Bereits bisher war für die Mitwirkung im Budget ein Betrag von 20.000 S vorgesehen, der jedoch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht ausgenutzt werden konnte.

Durch die kostenlose Überlassung von Patentschriften an öffentlich-rechtliche Institutionen sind wesentliche Mehrkosten nicht zu erwarten, da von jeder Patentschrift ohnedies eine entsprechende Auflage hergestellt wird und davon meist Exemplare unverkäuflich bleiben. Daß eine große Zahl der in Frage kommenden Institutionen von der neugeschaffenen Möglichkeit Gebrauch macht, ist aber schon deshalb nicht zu erwarten, da diese Institutionen selbst von der Überlassung der Patentschriften kaum Nutzen, wohl aber nicht unerhebliche Aufwendungen zu erwarten haben, weil mit der Überlassung der Patentschriften die Verpflichtung verbunden ist, die Patentschriften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.